insbesondere während Baumaßnahmen vor schädigenden Einflüssen zu bewahren.

3.1.5
G7, G8:
Der Baum- und Strauchbestand ist zu erhalten und insbesondere während Baumaßnahmen vor schädigenden Einflüssen zu bewahren.

3.1.6
G9:
Die vorhandene extensive Wiese ist zu erhalten, zu schützen und insbesondere während Baumaßnahmen auf Nachbargrundstücken vor schädigenden Einflüssen zu bewahren. Die Fläche ist freizuhalten von jeglicher anderweitigen Nutzung sowie von baum- und strauchartigem Bewuchs. Zur Unterhaltungspflege ist eine max. dreischürige Mahd zulässig.

3.2 Neuanpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Allgemeine Festsetzungen:

3.2.1
Alle Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten (DIN 18919). Bei Ausfällen ist gleichwertiger Ersatz zu leisten. Soweit nicht anderweitig festgelegt, sind die Gehölze gemäß Pflanzenliste zu verwenden.

3.2.2
Soweit nicht anderweitig festgelegt, sind bei der Pflanzung bei Bäumen 1. und 2. Ordnung 12–14 cm Stammumfang (Ballenware) und bei straßenbegleitenden Bäumen 14–16 cm Stammumfang vorzusehen. Für Obstbäume sind Hochstämme ab 7 cm Stammumfang zu verwenden.

3.2.3
Begrünung von Fassaden und Mauern:
Fensterlose Wandflächen und Mauern von jeweils mehr als 50 qm Größe sind in geeigneter Weise mit Kletterpflanzen gemäß Pflanzenliste zu begrünen. Davon ausgenommen sind die zu Werbezwecken unmittelbar genutzten Flächen.

3.2.4
Begrünung von Pkw-Stellplätzen:
Auf jeweils 5 Stellplätze ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum 1. Ordnung gemäß Pflanzenliste mit Stammumfang 18–20 cm zu pflanzen.

3.2.5
Die Größe einer Baumscheibe in befestigten Flächen darf 10 qm nicht unterschreiten.

3.2.6
Soweit nicht anderweitig festgelegt, ist das straßenbegleitende Grün im Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme anzulegen.

3.2.7
Nicht heimische, standortgerechte Pflanzungen, wie Nadelgehölze (Koniferen), sind als Grundstückseinfriedungen und auf Maßnahmeflächen ausgeschlossen.

Spezielle Festsetzungen:

3.2.8
G1/2:
Der vorhandene Baumbestand auf der südlichen Seite der Schachtstraße ist mit hochstämmigen Bäumen 1. Ordnung, derselben Art, als Reihe zu ergänzen; Abstand untereinander maximal 12 m.
Das auf dem Gelände anzulegende Regenrückhaltebecken ist naturnah zu gestalten. Ein Uferstreifen von 2 m Breite ist mit heimischen, standortgerechten Sträuchern und Stauden zu bepflanzen.

3.2.9
G4:
Das auf dem Gelände anzulegende Regenrückhaltebecken ist naturnah zu gestalten. Ein Uferstreifen von 2 m Breite ist mit heimischen, standortgerechten Sträuchern und Stauden zu bepflanzen. Die restliche Fläche ist mit Landschaftsrasen einzusäen. Straßenbegleitend zur Schachtstraße sind hochstämmige Bäume 1. Ordnung zu pflanzen; Abstand untereinander maximal 12 m. Baumart: entsprechend dem Bestand im weiteren Verlauf der Schachtstraße.

3.2.10
G5:
Die Hangbereiche sind mit einer Initialbepflanzung aus heimischen, standortgerechten Pioniergehölzen (3 Stück pro qm) zu begrünen, einschließlich einer 2-jährigen Entwicklungspflege.

3.2.11
Straßenbegleitendes Grün Planstraße G:
Südwestlich und südöstlich der Planstraße G sind Randstreifen mit heimischen, standortgerechten Feldgehölzen straßenbegleitend entsprechend Pflanzschema A anzulegen.

3.2.12
Straßenbegleitendes Grün Planstraße H:
In der Wendeschleife der Planstraße H ist eine Vegetationsfläche mit bodendeckenden Gehölzen und einem hochstämmigen Laubbaum 1. Ordnung anzulegen. Baumart: Ungarische Eiche (Quercus frainetto), Stammumfang 18–20 cm.

3.2.13
Straßenbegleitendes Grün Gärtnereistraße (Planstraße E):
Südwestlich der Planstraße E ist eine Reihe von heimischen, standortgerechten, hochstämmigen Laubbäumen 2. Ordnung straßenbegleitend anzulegen. Der Abstand der Bäume untereinander darf 8 m nicht überschreiten. Baumart: Birne (Pyrus communis 'Beech Hill').

3.2.14
Planstraße K:
Südöstlich der Planstraße K ist eine Grünfläche mit Landschaftsrasen anzulegen und mit einer Reihe von heimischen, standortgerechten, salztoleranten, hochstämmigen Laubbäumen 1. Ordnung straßenbegleitend zu bepflanzen; Abstand untereinander maximal 12 m. Baumart: Grau-Pappel (Populus x canescens).

3.2.15
GI 1 – GI 4 und GE1 – GE5:
Die nicht überbaubaren und nicht für Nebenflächen nutzbaren Flächen sind zu 80 % als Vegetationsflächen anzulegen. Auf den übrigen Flächen ist eine Versiegelung unzulässig. Je angefangene 300 qm Grundstücksfläche ist mindestens ein heimischer, standortgerechter Laubbaum 1. Ordnung vorzusehen.

GI 3:
Die Hangbereiche sind mit einer Initialbepflanzung aus heimischen, standortgerechten Pioniergehölzen (3 Stück pro qm) zu begrünen, einschließlich einer 2-jährigen Entwicklungspflege.

GI 4:
Im gekennzeichneten Bereich ist eine Eingrünung mit heimischen, standortgerechten Gehölzgruppen entsprechend Pflanzschema B vorzunehmen.
Der Abstand zwischen den Bäumen 1. Ordnung beträgt 20 m.

3.2.16
MI 1 – MI 11:
Die nicht überbaubaren und nicht für Nebenflächen nutzbaren Flächen sind zu 80 % als Vegetationsflächen anzulegen. Auf den übrigen Flächen ist eine Versiegelung unzulässig. Je angefangene 200 qm Grundstücksfläche ist mindestens ein hochstämmiger standortgerechter Laubbaum 1. Ordnung vorzusehen. Mindestens 20 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind mit Sträuchern und sonstiger Bepflanzung zu bepflanzen.

3.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

3.3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

3.3.1
G2/1 – Maßnahme A:
Die Hangbereiche und Plateauflächen sind der Sukzession zu überlassen.

G2/2 – Maßnahme B:
Versiegelte Flächen sind zu entsiegeln und zu rekultivieren. Die Plateauflächen sind mit mindestens 5 cm Oberboden anzudecken und als Vegetationsflächen herzustellen. Sie sind als Rasenflächen anzulegen und nach 1-jähriger Entwicklungspflege der Sukzession zu überlassen. Die Ansaat hat mit einem kräuterreichen Extensivrasengemisch für trockene Standorte zu erfolgen.

G2/2 – Maßnahme C:
Versiegelte Flächen sind zu entsiegeln und zu rekultivieren. Sie sind mit mindestens 5 cm Oberboden anzudecken und als Rasenflächen anzulegen. Die Ansaat hat mit einem kräuterreichen Extensivrasengemisch für trockene Standorte zu erfolgen. Zur Unterhaltungspflege ist eine max. dreischürige Mahd zulässig.

3.3.2
G5:
Vor Beginn der Maßnahmen ist der Nachweis zu erbringen, daß keine phytotoxischen Stoffe im Boden vorhanden sind. Die Fläche ist zu rekultivieren. Die Hangbereiche sind mit einer Initialbepflanzung aus heimischen, standortgerechten Pioniergehölzen (3 Stück pro qm) zu begrünen und nach 2-jähriger Entwicklungspflege der Sukzession zu überlassen. Die Plateauflächen sind mit mindestens 5 cm Mutterboden anzudecken und als Vegetationsflächen herzustellen. Sie sind mit einer Initialrasenansaat zu begrünen und nach der Entwicklungspflege von 1 Jahr der Sukzession zu überlassen.

3.3.3
Entwässerung: Pkw-Stellplätze und Feuerwehrzufahrten sind mittels versickerungsfähigem Material herzustellen, so daß eine teilweise Versickerung in den pflanzenverfügbaren Bereich erfolgen kann. Die Entwässerung kleinerer befestigter Flächen und Wege hat in die Vegetationsfläche zu erfolgen.
(§ 1a BauGB in Verb. mit dem BNatSchG)

3.3.4
Sicherung des Bodens: Vorhandener Oberboden ist zu sichern und fachgerecht bis zum Wiedereinbau zu lagern.
(§ 1a BauGB in Verb. mit dem BNatSchG)

3.4 Zuordnung von Flächen und Maßnahmen für Ausgleich und Ersatz

3.4.1
Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden den eingriffsverursachenden Bau- bzw. Nutzungsgebieten innerhalb des B-Plangebietes ganz oder anteilig zugeordnet.
(§9 Abs. 1a BauGB)

3.4.2
Die zugeordneten Maßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Bezugsfertigstellung bzw. Inbetriebnahme der Objekte auszuführen.

3.4.3.
Folgekosten:
Die Kosten der Ausgleichsmaßnahmen werden auf die zugeordneten Grundstücke verteilt.
(§§ 135b BauGB)

Weitere Hinweise zum Grünordnungsplan werden in Textform als Blattsammlung gegeben und können zusätzlich eingesehen werden.

...8_TH163\SATZUNG\SATZUNG-BP-ROSSL.DWG, 28.11.00

PFLANZSCHEMA A FÜR FELDGEHÖLZHECKE ENTLANG DER PLANSTRASSE G, M 1:20

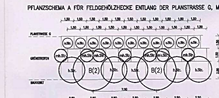

PFLANZSCHEMA B FÜR GEHÖLZGRUPPEN AM GI4, M 1:20

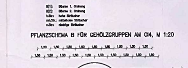

Liste der für Pflanzfestsetzungen zu verwendenden Gehölze

Bäume

Bäume 1. Ordnung:

Acer platanoides, Spitz-Ahorn (P, S)
Acer pseudoplatanus, Berg-Ahorn
Betula pendula, Sandbirke (P)
Fraxinus excelsior, Gemeine Esche
Populus alba, Silber-Pappel (P)
Populus x canscens, Grau-Pappel (P)
Populus nigra, Schwarz-Pappel
Populus tremula, Zitter-Pappel (P)
Quercus frainetto, Ungarische Eiche
Quercus petraea, Trauben-Eiche (P)
Quercus robur, Stiel-Eiche (P)
Tilia cordata, Winter-Linde (S)
Tilia platyphyllos, Sommer-Linde (S)

Bäume 2. Ordnung:

Acer campestre, Feld-Ahorn
Carpinus betulus, Hain-Buche
Malus sylvestris, Wild-Apfel
Prunus avium, Vogel-Kirsche
Prunus domestica, Pflaume
Pyrus chanticleer, Stadtbirne (S)
Pyrus communis 'Beech Hill', Birne (S)
Sorbus aria, Mehlbeere (S)
Sorbus aucuparia, Eberesche (P)
Sorbus torminalis, Elsbeere (S)

Obstbäume mit verwertbarem Fruchtbehang nur für Bereiche mit Wohnbebauung (hochstämmige Arten):
Apfel
Birne
Kirsche
Zwetsche
Walnuss

Sträucher:

hohe Sträucher

Corylus avellana, Haselnuß (P)
Salix caprea, Salweide (P)
Sambucus nigra, Schwarzer Holunder (P)
Taxus baccata, Eibe

mittelhohe Sträucher

Cornus sanguinea, Roter Hartriegel (P)
Crataegus monogyna, Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus, Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare, Gemeiner Liguster (P)
Rhamnus catharticus, Echter Kreuzdorn (P)
Viburnum lantana, Wolliger Schneeball
Viburnum opulus, Gemeiner Schneeball

niedrige Sträucher einschließlich Bodendecker

Hedera helix, Gemeiner Efeu (P)
Lonicera xylosteum, Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa, Schlehe (P)
Rosa canina, Hunds-Rose (P)
Rubus fruticosus, Wilde Brombeere (P)
Rubus idaeus, Himbeere (P)

Für Fassadenbegrünung geeignete Sträucher:

Clematis vitalba, Gemeine Waldrebe (KH)
Hedera helix, Gemeiner Efeu
Lonicera caprifolium, Jelängerjelieber (KH)
Parthenocissus quinquefolia, Wilder Wein (KH)
Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii', Wilder Wein

(P=Pioniergehölz, S=für Straßen- und Parkplatzbegrünung geeignete Bäume, KH=Kletterhilfe erforderlich)

In der anschließenden Tabelle sind die in der Planzeichnung eingetragenen Altlasten aufgeführt :

Nr.TSRK	Bezeichnung	Erku.-grad	Zustand	Weiterer Handlungsbedarf	
3.1.6.1.1.01	Kompressorenstation m.Öllager	OE	abgerissen,Bodenaustausch erfolgt, Entsorgung des kontaminierten Bodens muß noch erfolgen	Entsorgung des Bodens	Diese Fläche weist eine erhebliche Belastung mit umweltgefährdenden Stoffen auf.
3.1.6.1.1.02	Hauptwerkstatt, Kfz-Werkstatt	OE	verkauft an Waldhausen, Weiternutzung, OE keine Kontamination	keiner	
3.1.6.1.1.03	Freilagerfläche nördl. Haupt-Werkstatt –Waschfläche Kfz-Abt. –Öllager Kfz-Abt. –Ölfreilager	OE	verkauft an Waldhausen, Weiternutzung, OE keine Kontamination	keiner	
3.1.6.1.1.04	Kesselhauswerkstatt	EA	abgerissen, damit Altlast in Bausubstanz beseitigt	keiner	
3.1.6.1.1.05	Lokschuppen	OE	Nutzung als Haldenstützpunkt, OE keine Kontamination	keiner	
3.1.6.1.1.06	Fabrikwerkstatt	EA	abgerissen, damit Altlast in Bausubstanz beseitigt	keiner	
3.1.6.1.1.08	Hydraulikölloger südl.Magazin u. Altölfreilager südöstl. Schacht 1	EA	beräumt, Verdacht KW Kontamination	keiner	
3.1.6.1.1.09	zentrales Öllager	OE	Standort wurde im Rahmen der Errichtung der Haldenlösungsfassung saniert (§249h)	keiner, Sanierung abgeschlossen	Diese Fläche weist eine erhebliche Belastung mit umweltgefährdenden Stoffen auf. Flächen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches.
3.1.6.1.1.10	Lagerfläche westl. Aschespülfeld	OE	OE keine Kontaminationen, Fläche wird z.Z. rekultiviert (§249h)	keiner	
3.1.6.1.1.11	Lagerfläche nördl. Mahlanlage	EA	beräumt, Kontaminationen sind nicht zu erwarten, da Lagerung von neuen Teilen	keiner	
3.1.6.1.1.12	Investlager westl. Lagerhalle 1	EA	Oberfläche versiegelt, Kontaminationen sind nicht zu erwarten	keiner	
3.1.6.1.1.13	Lagerfläche westl. Hauptwerkstatt	OE	verkauft an Waldhausen, Weiternutzung, OE keine Kontamination	keiner	
3.1.6.1.1.14	Schrottplatz östl. Wasseraufbereitung	EA	mit dem Abriß mögliche Kontaminationen beseitigt	keiner	
3.1.6.1.1.15	Schrottplatz westl. Magazin	EA	Oberfläche versiegelt, Kontaminationen nicht zu erwarten	keiner	
3.1.6.1.1.16	Schrottplatz östl. Kohlebunker	EA	Anlage abgerissen, mit der Geländeregulierung wurden mögliche Kontaminationen beseitigt	keiner	
3.1.6.1.1.17	Schrottplatz östl. Trocknung	OE	beräumt, OE keine Kontamination	keiner	
3.1.6.1.3.02	Aschespülfeld	OE	OE keine Kontaminationen, Rekultivierung über (§249h)	keiner	
3.1.6.1.4.01	Mahlanlage, Rohsalzschuppen	EA	abgerissen,Versalzung beseitigt Bodenaustausch bis 0,5 m	keiner	
3.1.6.1.4.02	Flotation	EA	abgerissen,Versalzung beseitigt Bodenaustausch bis 0,5 m	keiner	
3.1.6.1.4.03	Rückstandsfilteranlage	EA	abgerissen,Versalzung beseitigt Bodenaustausch bis 0,5 m	keiner	
3.1.6.1.4.04	Trocknung	EA	abgerissen,Versalzung beseitigt Bodenaustausch bis 0,5 m	keiner	
3.1.6.1.4.05	Dorreindicker, Laugenstapeltanks	EA	abgerissen,Versalzung beseitigt Bodenaustausch bis 0,5 m	keiner	
3.1.6.1.4.06	Produktensilos	EA	abgerissen,Versalzung beseitigt Bodenaustausch bis 0,5 m	keiner	
3.1.6.1.4.07	Altölfreilagerfläche im Gleisbereich der Trocknung (Rowerolentladung)	OE	Abriss der umliegenden Gebäude, Ausbau der Gleise	keine Kontamination nachgewiesen	
3.1.6.1.4.08	Fertigproduktbandstraße	EA	abgerissen,standorttypische erhöhte Chlorit- und Sulfatgehalte	keiner	

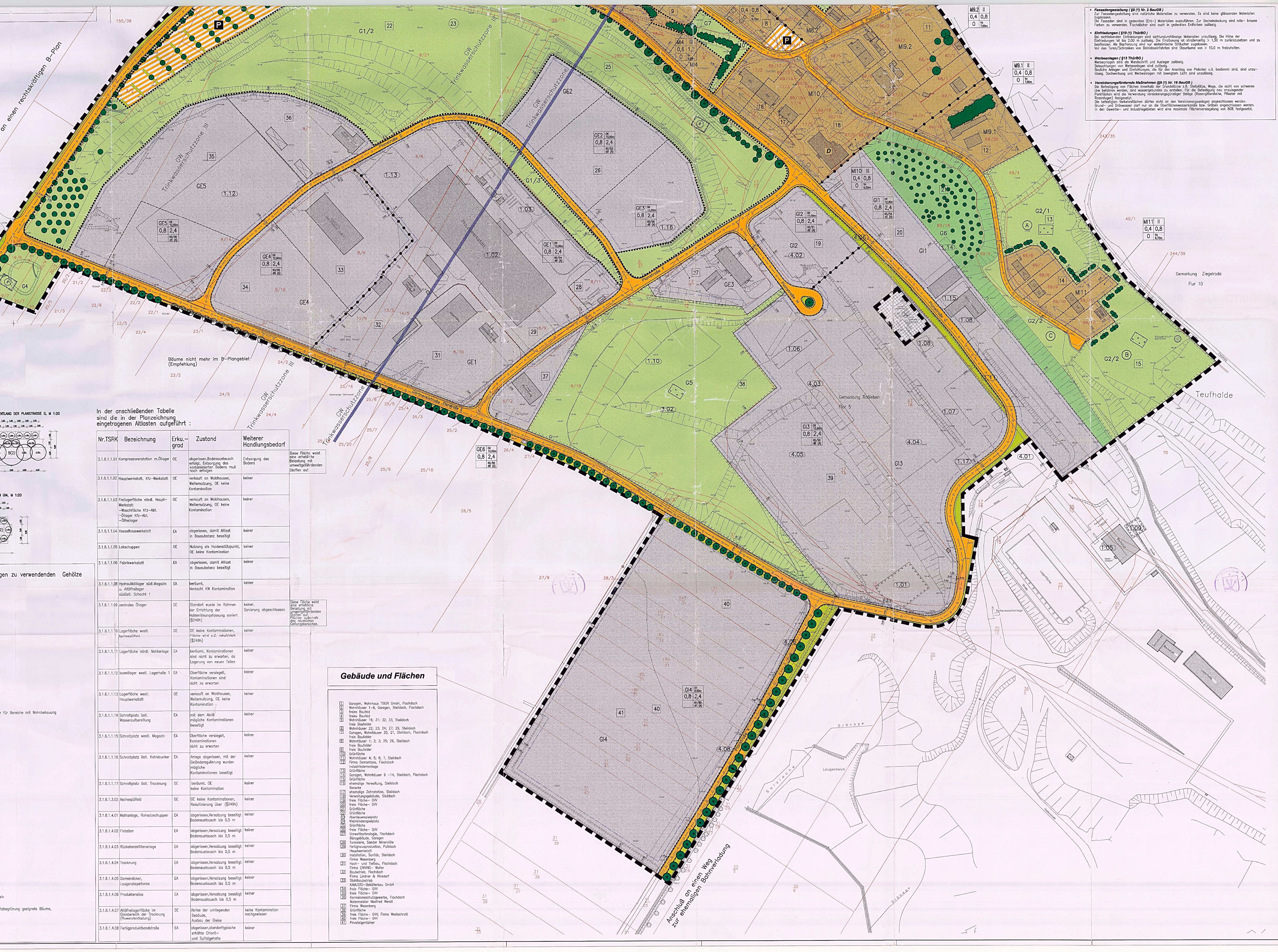

Gebäude und Flächen

1 Garagen, Wohnhaus TIBOR GmbH, Flachdach
2 Wohnhäuser 1–8, Garagen, Steildach, Flachdach
3 freies Baufeld
4 freies Baufeld
5 Wohnhäuser 16; 31; 32; 33, Steildach freie Baufelder
6 Wohnhäuser 22; 23; 24; 27; 29, Steildach
7 Garagen, Wohnhäuser 20; 21, Steildach, Flachdach freie Baufelder
8 Wohnhäuser 1; 2; 3; 25; 26, Steildach freie Baufelder
9 freie Baufelder
10 Grünfläche
11 Wohnhäuser 4; 5; 6; 7, Steildach
12 Firma Demontana, Flachdach Industriedemontage
13 Grünfläche
14 Garagen, Wohnhäuser 9 –14, Steildach, Flachdach
15 Grünfläche
16 ehemalige Verwaltung, Steildach Baracke
17 ehemalige Zahnstation, Steildach
18 Verwaltungsgebäude, Steildach
19 freie Fläche– GW
20 freie Fläche– GW
21 Grünfläche
22 Grünfläche
23 Abenteuerspielplatz
24 Kleinkinderspielplatz
25 Grünfläche
26 freie Fläche– GW
27 Umwelttechnologie, Flachdach Bürogebäude, Garagen
28 Tankstelle, Sander Mineralöle
29 Fertighausproduktion, Pultdach Hauptwerkstatt
30 Installation, Sanitär, Steildach Firma Wesenberg
31 Hoch– und Tiefbau, Flachdach Firma ENNING– Walter
32 Baubetrieb, Flachdach Firma Lindner & Hinsdorf
33 Stahlbaubetrieb KAMUSTO–Behälterbau GmbH
34 freie Fläche– GW
35 freie Fläche– GW
36 Korrosionsschutzgewerbe, Flachdach Malermeister Manfred Wendt
37 Firma Wesenberg
38 Grünfläche
39 freie Fläche– GW; Firma Westschrott
40 freie Fläche– GW
41 Privateigentümer

- **Fassadengestaltung (§9 (1) Nr. 2 BauGB)**
Zur Fassadengestaltung sind natürliche Materialien zu verwenden. Es sind keine glänzenden Materialien zugelassen.
Die Fassaden sind in gedeckten (Erd–) Materialien auszuführen. Zur Dacheindeckung sind rote– braune Farben zu verwenden. Flachdächer sind auch in gedeckten Erdfarben zulässig.
- **Einfriedungen (§10 (1) ThürBO)**
Bei nichtlebenden Einfriedungen sind sichtundurchlässige Materialien unzulässig. Die Höhe der Einfriedungen ist bis 2,00 m zulässig. Die Einzäunung ist straßenseitig > 1,50 m zurückzusetzen und zu bepflanzen. Als Bepflanzung sind nur einheimische Sträucher zugelassen.
Vor den Toren/Schranken von Betriebseinfahrten sind Stauräume von > 10,0 m freizuhalten.
- **Werbeanlagen (§13 ThürBO)**
Werbeanlagen sind als Wandschrift und Ausleger zulässig.
Beleuchtungen von Werbeanlagen sind zulässig.
Bauliche Anlagen und Einrichtungen, die für den Anschlag von Plakaten o.ä. bestimmt sind, sind unzulässig. Dachwerbung und Werbeanlagen mit bewegtem Licht sind unzulässig.
- **Versickerungsfördernde Maßnahmen (§9 (1) Nr. 16 BauGB)**
Die Befestigung von Flächen innerhalb der Grundstücke z.B. Stellplätze, Wege, die nicht von schweren Lkw befahren werden, sind wassergebunden zu erstellen. Für die Befestigung neu anzulegender Parkflächen wird die Verwendung versickerungsgünstiger Beläge (Rasengittersteine, Pflaster mit Rasenfugen) festgesetzt.
Die befestigten Verkehrsflächen dürfen nicht an die Versickerungsanlagen angeschlossen werden.
Grund– und Dränwasser darf nur an die Oberflächenwasserkanäle bzw. Gräben angeschlossen werden.
In den Gewerbe– und Industriegebieten wird eine maximale Flächenversiegelung von 80% festgesetzt.

Straße, Straßenbegrenzungslinie, Gehweg, Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Öffentliche Parkfläche

5. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§9 (1) Nr.13 BauGB)

Hauptversorgungsleitung, unterirdisch

6. Grünflächen (§9 (1) Nr.15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche
Private Grünfläche
Strassen– und wegebegleitendes Verkehrsgrün

Zweckbestimmung:

Spielplatz
Sukzessionsfläche

7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§9 (1) Nr. 16 BauGB)

Zweckbestimmung:

Regenrückhaltebecken

8. Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 (1) Nr. 20 ,25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr.20 BauGB)
A Maßnahmebezeichnung, z.B. A
A Entwicklungsziel: Sukzession
B Entwicklungsziel: Sukzession
C Freihalten von Bewuchs
G4 Grünflächennummerierung,z.B. Grünfläche Nr.4
Umgrenzung von Flächen zum Bepflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 (1) Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)
Neu zu pflanzende Bäume
Neu zu pflanzende Strauchgruppen
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 (1) Nr. 25 Buchstabe b) BauGB)
Zu erhaltende Strauchpflanzungen
Zu erhaltende Bäume

9. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung,z.B. von Baugebieten (§9 (1) Nr.1 BauGB,§1(3) BauNVO) bzw. von Grünflächen (§9 (1) Nr.15 BauGB) bzw. von Nutzungen innerhalb eines Baugebietes(§1 (4) BauNVO)

Darstellung ohne Normcharakter

Parzellierungsvorschlag (§ 9 BauGB)

Angabe der Gebäuderichtung (Firstrichtung)

Hinweise

vorhandene Wohngebäude

vorhandene Nebengebäude bzw. vorhandene gewerblich genutzte Gebäude

66/2 Flurstücksgrenze und Flurstücksbezeichnung

Böschung

1.06 Flächen, für die Altlastenverdacht besteht.

1.01 Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. (§ 9 (5) Nr. 3 und Abs. 6 BauGB) mit Altlastbezeichnung,z.B. 1.01

gepl. offenes Regenrückhaltebecken mit Reglerbauwerk, Schlammfang und Ölsperre

3.1.6.1. 4.01 Bezeichnung Altlastenflächen nach Nummer TSRK Altlastentabelle

! Artenschutz

Nachrichtliche Übernahme

D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4 , § 9 Abs. 6 BauGB) Nachrichtliche Übernahme

Fläche die unter Bergaufsicht verbleibt Nachrichtliche Übernahme

GW Schutzgebiet für Grund– und Quellwassergewinnung Nachrichtliche Übernahme

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. Teil I S.880), zuletzt geändert durch Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundes– Immissionsschutzgesetzes vom 19.10.1998 (BGBl. Teil I S. 3178)

11. Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz – ThDSchG) vom 07.01.1992 (GVBl. S. 17) ber. am 21.10.1992 (GVBl. S. 550)
12. Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGBl. Teil I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau– und Raumordnungsgesetz 1998 – BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2081, 2111)
13. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. Teil I S. 1695) zuletzt geändert am 25.08.1998 (BGBl. Teil I , Nr. 25 S 2457)
14. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 10.05.1994 (GVBl. S. 445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.01.1999 (GVBl. S. 1)
15. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.02. 1990 (BGBl. Teil I S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau– und Raumordnungsgesetz 1998 – BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2081, 2111)
16. Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273)
17. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Bundesfernstraßengesetzes vom 19.04.1994 (BGBl. Teil I S. 854), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (4.FStrÄndG) vom 18.06.1997 (BGBl. Teil I S. 145)
18. Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten (Thüringer Abfallwirtschafts– und Altlastengesetz – ThürAbfAG) vom 31. Juli1991 (GVBl. Nr. 16, S 273), zuletzt geändert am 08.12.1995 (GVBl. S. 363)
19. Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) vom 5. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2613), ber. 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 227)
20. Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten vom 8. August 1990 (GBl. I Nr.53, S. 1068)
21. Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 "Schallschutz im Städtebau", Mai 1987
22. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)
23. Bundesberggesetz in der neusten Fassung

Verfahrensvermerke

- Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 20.05.1999 übereinstimmen.

Artern, den 08.12.2000
Katasteramt (Siegel)

- Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB erhoben.

Artern, den 08.12.2000
Katasteramt (Siegel)

- Der Stadt–/Gemeinderat hat am ________ gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Jeweils am 25.03.1999, 22.07.1999 und am 04. Mai 2000 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) bzw. seine erneute Offenlegung gem. § 3 (3) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden, bei der Planaufstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Roßleben, den 12.12.00
Oberbürgermeister/Bürgermeister (Siegel)

- Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) und (3) BauGB in folgenden Zeiträumen zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen:
1. öffentliche Auslegung: für die Dauer eines Monats vom 20.04.1999 bis 31.05.1999
2. öffentliche Auslegung: für die Dauer von zwei Wochen vom 24.08.1999 bis 10.09.1999
3. öffentliche Auslegung: für die Dauer von zwei Wochen vom 29. Mai 2000 bis 16. Juni 2000
Ort und Dauer der Auslegung wurden jeweils am 12.04.1999, 16.08.1999 und am ________ mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Roßleben, den 12.12.00
Oberbürgermeister/Bürgermeister (Siegel)

- Der Stadt–/Gemeinderat ________ hat am ________ den Bebauungsplan gem. § 5 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise und gem. § 10 BauGB einschließlich der blau eingetragenen Änderungen als Satzung

BESCHLOSSEN

Roßleben, den 12.12.00
Oberbürgermeister/Bürgermeister (Siegel)

- Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 246a (1) Nr. 4 BauGB durch Verfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde Weimar
Az.: 210-4621.20-SDH-061-MI/GE/GI

GENEHMIGT

Weimar, den 10.04.2001
Im Auftrag der Stadt Roßleben Original

AUSFERTIGUNG

- Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinde–/Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden beurkundet.

Roßleben, den 12.04.01
Oberbürgermeister/Bürgermeister (Siegel)

- Die Genehmigungsverfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde vom 10.04.2001 ist am 4.05.2001 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden 7.05.01 – 7.06.01 von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan
nochmalige Auslegung am 18.07.2003 in der Zeit vom 30.07.03 – 31.08.03
RECHTSVERBINDLICH

Roßleben, den 10.07.01
Oberbürgermeister/Bürgermeister (Siegel)

Übersichtskarte

M 1: 20 000

Datum	Name	Änderung
27.11.00	Kanngießer	Eintragung der Abwägungsergebnisse der Stadtratssitzung vom 21.09.00
25.04.00	Franz	Einarbeitung von Forderungen des Thüringer Landesverwaltungsamtes
23.09.99	Franz	Auswertung der Stellungnahmen der TÖB und der Bürger zur 2. Offenlegung
02.08.99	Franz	Eintragung der Abwägungsergebnisse der Stadtratssitzung vom 22.07.99
12.07.99	Franz	Auswertung der Stellungnahmen der TÖB und der Bürger zur 1. Offenlegung

S A T Z U N G

Auftraggeber
Stadtverwaltung Roßleben
Bauamt
Am Bahnhof
06571 Roßleben

ERCOSPLAN Erfurter Consulting– und Planungsbüro GmbH
Geschäftsräume Arnstädter Straße 28 99096 Erfurt
Tel.: 0361/3810 0 Fax.: 0361/3810 402

Vorhaben: Bebauungsplan Altkalistandort Roßleben — Auftrags.– Nr.: TH–163–98

Datum: 12.04.99
gez.
entw.
gepr.
kontr.

Bezeichnung:
Bebauungsplan Nr.5/93 III/0 "Kaliwerk Roßleben" mit integriertem Grünordnungsplan

Maßstab: 1:1000 — Zeichng.– Nr.: H 1 / 5 — Rev. — Plangröße: 1.80 m²

Die Genehmigung erfolgte unter
Az.: 210-4621.20-SDH-061-MI/GE/GI "Kaliwerk"
Weimar, den 10. April 2001